

I. Vorlage

| | | |
|--|-----------------------------|---|
| Beratungsfolge - Gremium Verkehrsausschuss | Termin 26.10.2020 | Status öffentlich - Kenntnisnahme |
|--|-----------------------------|---|

Bekanntgaben zu Tagesordnungspunkten vorheriger Sitzungen

| | |
|---------------------------------|--|
| Aktenzeichen / Geschäftszeichen | |
| Anlagen: | |

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

1. Oberfarnbacher Straße zwischen Hintere Straße und Ortsteil Atzenhof
aus dem Verkehrsausschuss vom 03.07.2020 bzw. BWA 16.09.2020

Nach Durchführung einer Verkehrsschau am 12.10.2020 wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Oberfarnbacher Straße auf 60 km/h beschränkt

2. Atzenhofer Straße (freie Strecke) zwischen Atzenhof und Ritzmannshof
aus dem Verkehrsausschuss vom 03.07.2020 bzw. BWA 16.09.2020

Nach Durchführung einer Verkehrsschau am 12.10.2020 wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Atzenhofer Straße auf 60 km/h beschränkt

3. Ritzmannshofer Straße (freie Strecke) zwischen Oberfarnbacher Straße und Ritzmannshof

Nach Durchführung einer Verkehrsschau am 12.10.2020 wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Ritzmannshofer Straße auf 60 km/h beschränkt

4. Atzenhofer/Oberfarrnbacher Straße – Richtung Ritzmannshof
aus dem Verkehrsausschuss vom 03.07.2020 bzw. BWA 16.09.2020

Einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung bedarf es nicht, da dieser Bereich bereits Bestandteil einer Tempo-30-Zone ist. Nach Durchführung einer Verkehrsschau am 12.10.2020 wird festgestellt, dass die Örtlichkeit übersichtlich ist und es einer zusätzlichen Fahrbahnmarkierung nicht bedarf.

5. Oberfarrnbacher/Atzenhofer Straße und Atzenhofer Straße/Hornackerweg
aus dem Verkehrsausschuss vom 03.07.2020 bzw. BWA 16.09.2020

An beiden Einmündungen besteht die gesetzliche Vorfahrtsregel „Rechts-vor-Links“. Nach Durchführung einer Verkehrsschau am 12.10.2020 wird festgestellt, dass die Örtlichkeit übersichtlich ist und keine Unklarheiten über die Vorfahrt bestehen. Die Anbringung zusätzlicher Verkehrszeichen ist mit Blick auf § 45 Abs. 9 StVO unzulässig.

Finanzierung:

| | | | | |
|--|-----------------------|------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen | jährliche Folgekosten | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Gesamtkosten | € | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | € |
| Veranschlagung im Haushalt | | | | |
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Hst. | Budget-Nr. | im | <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh |
| wenn nein, Deckungsvorschlag: | | | | |

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

| | |
|--|-------------------------------|
| Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | <input type="checkbox"/> Nein |

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Straßenverkehrsamt**

Fürth, 16.10.2020

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Straßenverkehrsamt
Gleißner, Hans-Joachim

Telefon:
(0911) 974-2240

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Verkehrsausschuss am 26.10.2020

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: